

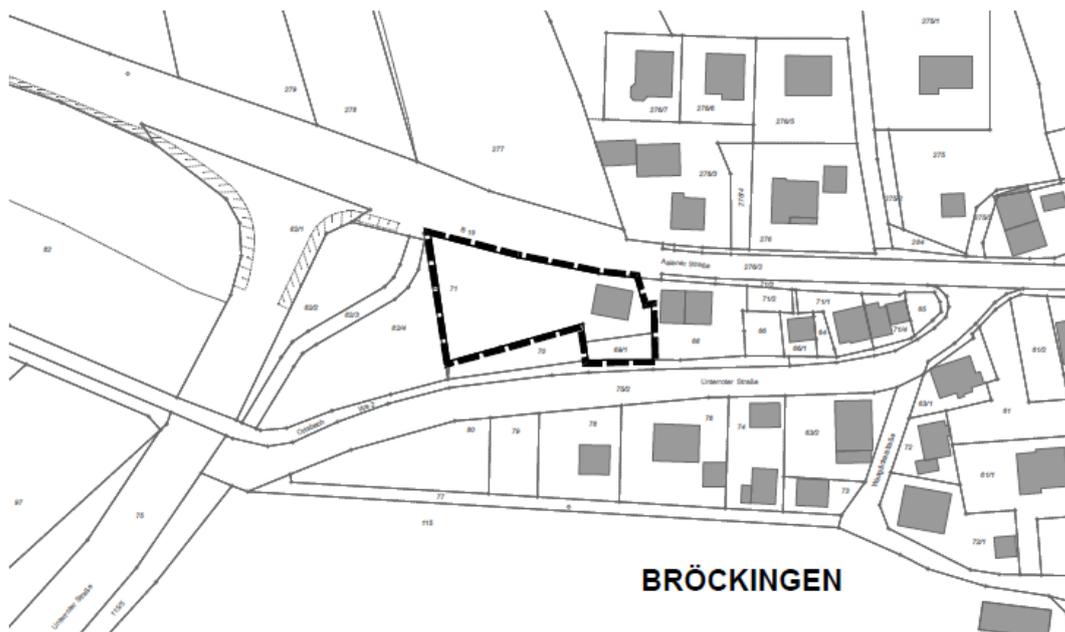
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bröckingen Aalener Straße“ in Bröckingen

Der Gemeinderat Gaildorf hat am 05.06.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „**Bröckingen Aalener Straße**“ in Bröckingen beschlossen sowie am 05.06.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen vom 05.06.2019, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Ein Umweltbericht ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB nicht zu erstellen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Lageplan und textlichen Festsetzungen wird vom

Dienstag, 02.07.2019 bis einschließlich Freitag, 02.08.2019

im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Gaildorf, Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf vor Zimmer 10 des Bauamtes eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Des Weiteren sind die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Gaildorf, www.gaildorf.de, sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gaildorf, 22. Juni 2019

Bürgermeisteramt